Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Untermeitingen anlässlich des Bürgerfestes

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss –LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBI. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2007 (GVBI. S. 636) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen aller Art im Gemeindebereich dürfen während der Abhaltung des Künstler- und Handwerkermarktes am Bürgerfest (Sonntag Ende Juli) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) und des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten), die Bestimmung der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt 10 Jahre.

Untermeitingen, den 3 0. JUNI 2014 - Gemeinde Untermeitingen -

Schropp Erster Bürgermeister